

**Verfasst am 15.06.2015, § 14 geändert am 07.11.2015
(2. Mitgliederversammlung)**

SATZUNG: Integro: Von Fremden zu Freunden: gemeinnütziger Verein

§ 1 Sitz, Zweck

Der Verein „**Integro: Von Fremden zu Freunden**“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §§ 51 – 68 i.d. Fassung des Ehrenamtsstärkungsrechts).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck der Körperschaft ist

Jugendhilfe für besonders Bedürftige (Flüchtlinge, Zuwanderer und Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Bildungsferne mit und ohne Migrationshintergrund) in Bezug auf

- Integration
- Hilfe für Flüchtlinge
- Hinführung zur Berufsbildung.

Unser Ziel ist es, für mehr Gerechtigkeit für Flüchtlinge, Zuwanderer und Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Bildungsferne mit und ohne Migrationshintergrund in der Gesellschaft zu sorgen und Vielfalt, Toleranz und Offenheit als Grundsätze unserer Arbeit zu leben.

Konkret nach § 52 der Gemeinnützigkeit wird der Verein in folgenden Bereichen tätig sein:

4. Förderung der Jugendhilfe
7. Förderung der Erziehung und Berufsbildung
8. Förderung des Wohlfahrtswesens
10. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Zuwanderer und Menschen mit Migrationshintergrund
13. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Präambel

Bildung spielt eine Schlüsselrolle für die erfolgreiche Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft. Sie ist Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Die Schulen unseres Landes sind deshalb gerade für Kinder aus Zuwandererfamilien zentrale Orte der Integration. Doch die aktuelle empirische Bildungsforschung untermauert, dass Migrantenkinder einen schwierigen Stand in diesem deutschen Bildungssystem haben, das ihre Startnachteile eher verschärft statt sie zu überwinden. (Carl Bertelsmann-Preis 2008)

Aktuelle Zahlen speziell zu Flüchtlingen: Nach dem deutschlandweiten Verteilungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel) muss der Freistaat Bayern etwa 15 Prozent aller Flüchtlinge aufnehmen, davon wiederum entfallen nach §6 Abs. 2 DVAsyl 33,9 Prozent auf Oberbayern. Die Landeshauptstadt München wiederum ist aufgrund von §7 Abs. 2 DVAsyl verpflichtet 30,0 Prozent aller auf Oberbayern entfallenden Flüchtlinge aufzunehmen.

In den Monaten August bis Oktober waren jeweils deutlich über 400 neu eintreffende junge Menschen zu versorgen. Über 3000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kamen während des gesamten letzten Jahres in München an. Diese Zahl liegt um knapp das Sechsfache über der Vergleichszahl von 2013. Für das laufende Jahr 2015 ist mit einer zumindest gleichbleibend hohen Anzahl zu rechnen. Etwa 2/3 der in Bayern ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nimmt die Landeshauptstadt auf.

Nach Deutschunterricht und Mittelschulabschluss ist der nächste wichtige Schritt zu bewältigen, der Sprung in Ausbildung und Arbeitsmarkt.

Denn zur Teilhabe gehört eben auch die Integration in den Arbeitsmarkt. Diese beginnt für junge Erwachsene mit der Aufnahme einer Ausbildung. Denn ohne Geld und Arbeit ist die Teilhabe an der Mehrheitsgesellschaft nicht möglich, zumal gerade die Flüchtlinge meist isoliert in Gemeinschaftsquartieren leben. Aber auch für in Deutschland aufgewachsene Jugendliche mit Migrationshintergrund ist es nicht immer einfach, einen Ausbildungsplatz zu finden, denn auch sie und ihre Familien sind nicht immer integriert in die Mehrheitsgesellschaft.

Insgesamt sind Flüchtlinge, Bleibeberechtigte, Zuwanderer und Menschen mit Migrationshintergrund allgemein sind trotz rechtlicher Zugangserleichterungen zum Arbeitsmarkt bei der Aufnahme einer Ausbildung oder dauerhaften Beschäftigung benachteiligt. Die verbesserte Integration von Flüchtlingen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Ausbildung und Arbeit ist nicht nur aus humanitärer Sicht einzufordern, sondern auch im Hinblick auf demographische Entwicklungen und drohenden Fachkräftemangel sinnvoll. Dies trifft auch für Menschen zu, die aufgrund schwieriger Umstände bildungsfern sind und ebenfalls große Schwierigkeiten haben, sich in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Problem besteht derzeit nicht im Willen, die benannten Zielgruppen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Es gibt viele leistungsstarke und motivierte junge Menschen mit Migrationshintergrund (Flüchtlinge inklusive), die keinen Ausbildungs- und Arbeitsplatz finden. Interkulturelle Unterschiede, sprachliche Schwierigkeiten, Unverständnis gegenüber dem dualen System in Deutschland und unterschiedliche Erwartungen bezüglich

SoftSkills (hier können auch bildungsferne junge Deutsche in Maßnahmen einbezogen werden) können nur überwunden werden, wenn die Wünsche und Vorstellungen beider Seiten überprüft sowie die Profile der benannten Zielgruppen analog ihrer Fähigkeiten und Stärken geschärft werden. Darum will sich der gemeinnützige Verein kümmern.

Der Satzungszweck nach § 60 AO wird verwirklicht insbesondere durch

1. Chancengerechtigkeit durch Förderung von Flüchtlingen, Zuwanderern, Menschen mit Migrationshintergrund und Bildungsfernen mit und ohne Migrationshintergrund, um ihnen Integrationswege in ihr neues Lebensumfeld zu öffnen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den jungen Erwachsenen.
2. Förderung der Entwicklung der oben beschriebenen jungen Zielgruppen, um sie in die Gemeinschaft zu integrieren.
3. Förderung von Begegnungen zwischen den oben benannten Zielgruppen und der Mehrheitsgesellschaft zur Überwindung von gegenseitigen Vorurteilen, damit ein gesellschaftliches Miteinander entstehen kann.
4. Beratung und Bildungsförderung durch Kursangebote für weiterführende Maßnahmen nach der schulischen Ausbildung, um sie auf den nächsten Schritt, ihre Berufs-Ausbildung vorzubereiten.
5. Bildungsunterstützung für junge Erwachsene, einen Weg in den Beruf zu finden
6. Gründung eines ehrenamtlichen Patenschaft-Pools, die die Jugendlichen als Bildungspaten regelmäßig betreuen
7. Geplant sind der Beitritt zu einer Wohlfahrtorganisation der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Erlangung der Berechtigung für die Jugendhilfe.

Im Einzelnen geht es um folgende Punkte (§ 60 AO):

- Angebotspalette, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, damit sie in die Gemeinschaft unseres Landes/unserer Stadt/unserem lokalen Umfeld integriert werden können
 - Soziale Integrationsangebote, wie gemeinsame Ausflüge zum Kennenlernen ihrer neuen Heimat
 - Kultur- und Kreativangebote als nonverbale Brücke zu Kommunikation und Verständnisbildung
- Fitmachen der Jugendlichen für den Start ins Ausbildungs- und Berufsleben
 - Durchführung von Kursen zur Profilbildung und Hinführung auf Ausbildung
 - Einzelunterstützung in der Findungsphase und Unterstützung bei der Zusammenstellung relevanter Unterlagen (z.B. Bewerbermappen)
 - Realszenarien von Vorstellungsgesprächen (z.B. durch Einladung von Firmenvertretern, denen sich die Jugendlichen vorstellen sollen)
- Aufbau eines Mentoren- und Patenschaftssystems zur kontinuierlichen Begleitung der Jugendlichen auf dem Weg von der Schule in die Ausbildung bzw. in den Beruf
 - Schulungsangebot für Mentoren und Paten in interkultureller Kommunikation sowie in rechtlichen und organisatorischen Fragen
 - Koordinierung der Arbeit der Ehrenamtlichen

- Intensivierung der bereits bestehenden Kooperation mit vorhandenen Bildungsnetzen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen und Workshops, z.B. in der zentralen Plattform für München „Willkommen in München“ (www.willkommen-in-muenchen.de), einer Initiative der Caritas München oder mit BiNet (www.binet-muenchen.de), welche lokale Bildungsakteure vernetzt und einen Arbeitskreis für Flüchtlinge einrichten will.
- Späterer Ausbau in andere Bezirke Bayerns geplant (z.B. in Kooperation mit dem Bayerischen Jugendring etc.)

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungsprinzip

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Einzelmitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über die Aufnahme als Vereinsmitglied ergeht schriftlich an den Antragsteller. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (Adressänderungen etc.) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - (a) durch den Tod des Mitglieds

- (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- (c) durch Ausschluss des Vereinsmitgliedes, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung, beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Verordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitgliedes gesandt worden ist.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Vereinsausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme einräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin endgültig mit einfacher Mehrheit über den Vereinsausschluss.

- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf noch ausstehende Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Im 1. Jahr 2015 wird dieser auf € 100.- festgelegt und ist bis zum 31. August 2015 einzuzahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in den Folgejahren wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in München statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse werden, soweit nicht anders in der Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt hierbei 14 Tage und kann per Email oder telefonisch vorgenommen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in jeder Zusammenkunft einen Versammlungsleiter, der die Moderation übernimmt und eine Rednerliste führt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - (c) Wahl der Vorstandsmitglieder beim 1. Mal im einjährigen und ab 2016 im dreijährigen Turnus
 - (d) Abwahl der Vorstandsmitglieder im dreijährigen Turnus bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger
 - (e) Wahl des/der Kassenprüfer/-in und seiner/ihrer Stellvertretung
 - (f) Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
 - (g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - (h) Genehmigung einer Geschäftsordnung und Zustimmung zur Einsetzung einer Geschäftsführung
 - (i) Langfristige Aufgabenstellung und Arbeitsprogramm
 - (j) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - (k) Auflösung des Vereins
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung schriftlich oder, entsprechend der Möglichkeit, per Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen und eine Geschäftsführung einsetzen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt im dreijährigen Turnus eine/n Kassenprüfer/in und Stellvertretung, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (11) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen und werden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- (a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/7 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
 - (b) auf Antrag eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes, das innerhalb der 1-monatigen Einspruchsfrist einen Antrag auf Anhörung stellt, muss innerhalb einer 3-Monatsfrist entsprochen werden
- Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung per Brief/Email muss mindestens zwei Wochen zuvor erfolgen.
- Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags der Vereinsmitglieder/des Vereinsmitgliedes tagen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich protokolliert und von den beiden Vorstandsvorsitzenden unterschrieben werden und können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Personen.
- (a) 1. Vorsitzende/r
 - (b) 2. Vorsitzende/r
- (2) Der/die 1. und 2. Vorstandsvorsitzende(r) vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Es besteht jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen (z.B. Reisekosten u.ä.).
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsführung einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss der Geschäftsordnung und der Einsetzung einer Geschäftsführung zustimmen.
- (5) Der Vorstand tagt zweimal im Jahr.
- (6) Beschlüsse der Vorstandssitzungen müssen schriftlich protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 10 Aufgaben/Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §1 der Satzung durch die Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.
- (2) Vorbereitung, fristgerechte Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Für die Mitgliederversammlung stellt der Vorstand eine Tagesordnung auf.
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- (5) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6) Vergabe von Aufträgen zur Erledigung der Kernaufgaben des Vereins

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zunächst zwei Jahre und ab 2016 drei Jahre. Die Vorstände bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, längstens bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Für diesen Zeitraum kann das verbleibende Vorstandsmitglied zwei Ämter im Vorstand übernehmen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind im zunächst zweijährlichen und ab 2016 dreijährlichen Turnus ein/e Kassenprüfer/in + Stellvertretung zu wählen.
- (2) Aufgaben des/r Kassenprüfer/in + Stellvertretung:
 - (a) Prüfung der Rechnungsbelege sowie der ordnungsgemäßen Verbuchung
 - (b) Die Aufgabe des Kassenprüfers/der Kassenprüferin erstreckt sich nicht auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Änderungen des Vereinszwecks entscheidet ebenso die Mitgliederversammlung. Diese Änderungen sind einstimmig zu beschließen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Vereinsauflösung sind den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Satzungsänderungen oder –ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und sind allen Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die bildungsagentur GmbH, Grafinger Str.6, 81671 München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein

erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Die darüber hinaus anfallenden Werte fallen der bildungsagentur GmbH zu, die diese Feldmittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.06.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen ist.

Anpassung der Satzung an den Bescheid vom Finanzamt vom 07. August 2015 vom 07.11.2015.

Mitglieder des Vereins:

Xue Yang, Planeggerstr. 29 a, 81241 München

Elisabeth Ebel, Friedenstr. 31, 85221 Dachau

Dr. Cornelia Fendler, Petunienweg 16, 81377 München

Michael Demel, Planeggerstr. 29 a, 81241 München

Prof. Dr. Walter Demel, Senftenauerstr. 115, 80689 München

Dr. Jutta Thinesse-Demel, Senftenauerstr. 115, 80689 München

Claudia Thinesse-Wiehofsky, Zündterstr. 23a, 80689 München

Dr. Manuela Thinesse-Mallwitz, Sonnleitenweg 27, 82335 Berg